

Instruktion

für Archivalienpfleger im Bundeslande Steiermark.

1. Die Archivalienpfleger üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhalten hiefür außer dem Ersatz allfälliger Reisekosten keine Entschädigung.

2. Der Umfang der Agenden der Archivalienpfleger beschränkt sich auf den politischen Bezirk oder auf den Gerichtsbezirk, für den sie bestellt sind. In dringenden Fällen kann der Archivalienpfleger auch über Vorkommnisse außerhalb seines Bezirkes berichten und darauf aufmerksam machen.

3. Die Tätigkeit der Archivalienpfleger hat sich vor allem auf die ständige Aufmerksamkeit auf die Archivalien ihrer näheren Umgebung, besonders auf jene Archivalien, die sich in Privatbesitz befinden, zu erstrecken (Herrschafts-, Korporations- und Industriearchive). Auch den Registraturen der Gemeinden sollen sie ihre Aufmerksamkeit schenken. Sie sind berufen:

- a) bei Auffindung von Archivalien und
- b) bei Gefährdung solcher Denkmale durch drohende Skartierung, Verschleppung, Verkauf oder schlechte Aufbewahrung Anzeige zu erstatten,
- c) Nachrichten in Lokalblättern, Gelegenheitsschriften und sonstige Publikationen, welche sich auf die Aufgaben und Bestrebungen des Landesarchives beziehen, an dieses zu senden oder es von deren Erscheinen zu unterrichten,
- d) das Interesse für die Erhaltung und Erforschung der Archivalien in ihrer Umgebung und für die Geschichte des Bezirkes rege zu halten und zu beleben,
- e) über Ersuchen des Landesarchives Erkundungen einzuholen.

4. Falls ein Archivalienpfleger über Auftrag eine Reise unternimmt, kann er einen entsprechenden Kostenersatz beim Leiter des Landesarchives beantragen. Der Entschädigungsanspruch ist dem Leiter des Landesarchives mit Formular bekanntzugeben und wird

aus dem Reisepauschale des Landesarchives gedeckt. Ist der Archivalienpfleger Bundesbeamter, so werden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften herangezogen werden. Andernfalls bezieht er die für die 4.—6. Dienstklasse vorgesehenen Reisegebühren.

5. Die Funktion des Archivalienpflegers erlischt

- a) nach Ablauf der Funktionsdauer, wenn keine Wiederbestätigung erfolgt,
- b) durch den Tod und
- c) durch Enthebung seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Wird sie vom Archivalienpfleger angestrebt, so hat er dies dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung mitzuteilen.